

# RS UVS Niederösterreich 1996/01/22 Senat-MD-95-420

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.1996

## Rechtssatz

Eine Entfernung von 14,5 bzw 20 m vor einem Kreuzungsschnittpunkt ist noch dem Kreuzungsbereich zuzurechnen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)